

Pensionskasse

Stadt Luzern

Anlagereglement

Anhang 1

Anlagestrategie 2012

1 Strategie

Anlagekategorie	Strategie (in %)	Bandbreiten (in %)	
	Neutrale Position	Minimum	Maximum
Geldmarkt	3	1	10
Obligationen	20	10	30
Obligationen in CHF	13	7	20
Obligationen in FW (hedged)	7	3	10
Darlehen bei Arbeitgebern	3	2	5
Annuitätendarlehen	1	0	2
Hypotheken	8	6	10
Aktien	25	21	29
Aktien Schweiz	9	7	11
Aktien Ausland	16	14	18
Immobilien	35	29	40
Immobilien Schweiz	32	27	36
Immobilien Ausland	3	2	4
Alternative Anlagen	5	2	8
Hedge Funds (hedged)	0	0	1
Private Equity	3	1	4
Rohstoffe (hedged)	2	1	3
TOTAL	100		
Fremdwährungsanteil (non hedged)	22	3	26

Diese Anlagestrategie ersetzt die seit dem 01.01.2011 gültige Strategie ab dem 01.01.2012.

Pensionskasse
Stadt Luzern
Bruchstrasse 69
CH-6002 Luzern
Telefon: 041 208 83 76
Fax: 041 208 83 78
E-Mail: konrad.wueest@stadtLuzern.ch
www.pensionskasse.stadtluzern.ch

2 Taktische Bandbreiten

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2

Die Anlagerichtlinien führen dazu, dass die folgenden Anlagebegrenzungen gemäss BVV2 erweitert werden müssen.

Total Immobilien:

Maximalquote: 40%

Gemäss BVV2, Maximalquote 30%

Die Pensionskommission hat diese Anlagekategorie seit jeher bewusst stark gewichtet. Damit verfolgt sie zwei Ziele: einerseits wird die Anlageklasse als (teilweiser) Ersatz für Obligationen in CHF betrachtet, die aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus einen weiterhin ungenügenden Ertrag abwerfen. Andererseits schliessen die stetig guten Mietzinserträge die Lücke zwischen den Rentenzahlungen und den Prämienbeiträgen und stellen somit eine ausreichende Liquidität der Kasse sicher.

Die Pensionskommission ist überzeugt, dass den Aspekten der Sicherheit in Bezug auf die Erfüllung des Vorsorgezweckes ausreichend Rechnung getragen wird und die Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV2 ausreichend ist.

Die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie und die Grundlagen, auf denen die Anlagestrategie basiert, werden regelmässig überprüft.

Luzern, 28. November 2011

Für die Pensionskommission:



Christoph Nick
Präsident



Konrad Wüest
Geschäftsführer